Red Panda 12mg/ml - T-Juice

Erstellt am: 15.01.2021 Revision: 22.04.2021 Fassung: 2 (a ersetzen 1)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: Red Panda 12mg/ml - T-Juice

Andere Bezeichnungen:

Nicht relevant

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Relevante Gebräuche: Nur zur Verwendung in elektronischen Zigaretten

Nicht empfohlene Gebräuche: Jeder dieser unbestimmten Gebräuche wird weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Cuts Ice Limited
Unit 2, Origin Business Park, Rainsford Road, Park Royal
NW10 7FW London - London - United Kingdom
Tel.: 0208 960 6974
compliance@cutsice.com
https://www.cutsice.com/

1.4 Notrufnummer: Poison Center Berlin (DE): +49 030 30686 790

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Klassifizierung dieses Produkts erfolgte gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Acute Tox. 4: Akute Toxizität bei Verschlucken, Kategorie 4, H302
Flam. Liq. 3: Entflammbare Flüssigkeiten, Kategorie 3, H226

2.2 Kennzeichnungselemente:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Achtung



Gefahrenhinweise:

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Sicherheitshinweise:

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P264: Nach Gebrauch gründlich waschen.
P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P370+P378: Bei Brand: ABC-Pulverlöscher zum Löschen verwenden.
P403+P235: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
P501: Inhalt/Behälter gemäß dem geltenden Abfallbeseitigungsgesetz zuführen.(Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.).

Zusätzliche Information:

EUH208: Enthält (E)-Anethol, Cineole. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Substanzen, die zur Einstufung beitragen

Nicotin (ISO) (CAS: 54-11-5)

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN **

*** Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version*

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN ** (fortlaufend)

3.1 Stoffe:

Nicht zutreffend

3.2 Gemische:

Chemische Beschreibung: Mischung von Substanzen

Gefährliche Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

Identifizierung	Chemische Bezeichnung/Klassifizierung		Konzentration
CAS: 57-55-6 EC: 200-338-0 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119456809-23-XXXX	**Propane-1,2-diol**(1)	Nicht klass.	**50 - <75 %**
	Verordnung 1272/2008		
CAS: 56-81-5 EC: 200-289-5 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119471987-18-XXXX	**Glycerol**(1)	Nicht klass.	**25 - <50 %**
	Verordnung 1272/2008		
CAS: 64-17-5 EC: 200-578-6 Index: 603-002-00-5 REACH: 01-2119457610-43-XXXX	**Ethanol**(1)	ATP CLP00	**1 - <4 %**
	Verordnung 1272/2008	Flam. Liq. 2: H225 - Gefahr	
CAS: 54-11-5 EC: 200-193-3 Index: 614-001-00-4 REACH: 01-2120066934-47-XXXX	**Nicotin (ISO)**(2)	ATP ATP10	**1 - <4 %**
	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 2: H300+H310+H330; Aquatic Chronic 2: H411 - Gefahr	
CAS: 4180-23-8 EC: 224-052-0 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119979097-22-XXXX	**(E)-Anethol**(1)	Selbsteingestuft	**<1 %**
	Verordnung 1272/2008	Aquatic Chronic 3: H412; Skin Sens. 1: H317 - Achtung	
CAS: 470-82-6 EC: 207-431-5 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119967772-24-XXXX	**Cineole**(2)	Selbsteingestuft	**<1 %**
	Verordnung 1272/2008	Flam. Liq. 3: H226; Skin Sens. 1B: H317 - Achtung	
CAS: 64-19-7 EC: 200-580-7 Index: 607-002-00-6 REACH: 01-2119475328-30-XXXX	**Essigsäure**(3)	ATP CLP00	**<1 %**
	Verordnung 1272/2008	Flam. Liq. 3: H226; Skin Corr. 1A: H314 - Gefahr	
CAS: 141-78-6 EC: 205-500-4 Index: 607-022-00-5 REACH: 01-2119475103-46-XXXX	**Ethylacetat**(3)	ATP CLP00	**<1 %**
	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319; Flam. Liq. 2: H225; STOT SE 3: H336; EUH066 - Gefahr	
CAS: 3658-77-3 EC: 222-908-8 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2120754473-52-XXXX	**4-hydroxy-2,5-dimethylfuran-2(3h)-on**(1)	Selbsteingestuft	**<1 %**
	Verordnung 1272/2008	Acute Tox. 4: H302; Eye Dam. 1: H318; Skin Corr. 1B: H314; Skin Sens. 1A: H317; EUH071 - Gefahr	
CAS: 123-92-2 EC: 204-662-3 Index: 607-130-00-2 REACH: 01-2119548408-32-XXXX	**Pentylacetat**(3)	ATP CLP00	**<1 %**
	Verordnung 1272/2008	Flam. Liq. 3: H226; EUH066 - Achtung	
CAS: 97-53-0 EC: 202-589-1 Index: Nicht zutreffend REACH: 01-2119971802-33-XXXX	**Eugenol**(1)	Selbsteingestuft	**<1 %**
	Verordnung 1272/2008	Eye Irrit. 2: H319; Skin Sens. 1: H317 - Achtung	

(1) Freiwillig aufgeführter Stoff, der keine der Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllt
(2) Stoff, der ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, der die Kriterien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 erfüllt
(3) Stoff, für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

Weitere Informationen bzgl. der Gefährlichkeit der Substanzen finden Sie in den Abschnitten 11, 12 und 16.

*** Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version*

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN (fortlaufend)

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Die Symptome infolge einer Vergiftung können nach dem Kontakt auftreten, weshalb im Zweifelsfalle bei direktem Kontakt mit dem chemischen Produkt oder Weiterbestehen des Unwohlseins ein Arzt zu Rate zu ziehen ist und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorzulegen ist.

Bei Einatmung:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Falls die Symptome andauern, ärztliche Hilfe anfordern.

Bei Berührung mit der Haut:

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen oder den Betroffenen ggf. mit viel kaltem Wasser und Neutralseife abduschen. In schweren Fällen den Arzt aufsuchen. Falls die Mischung Verbrennungen oder Erfrierungen verursacht, darf die Kleidung nicht ausgezogen werden, da die verursachte Verletzung ggf. verschlimmert werden könnte, wenn diese an der Haut klebt. Falls sich auf der Haut Blasen bilden, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da dies die Infektionsgefahr erhöht.

Bei Berührung mit den Augen:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser spülen. Sollte der Betroffene Kontaktlinsen tragen, so sind diese zu entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. In allen Fällen muss nach dem Waschen schnellstmöglich ein Arzt aufgesucht und diesem das Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

Durch Verschlucken/Einatmen:

Unverzüglich ärztliche Behandlung anfordern und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen. Kein Erbrechen provozieren. Sollte es zum Erbrechen kommen, den Kopf nach vorn halten, um ein Einatmen zu vermeiden. Bei Bewusstseinsverlust bis zur Überwachung durch einen Arzt nichts oral verabreichen. Mund und Rachen ausspülen, da diese möglicherweise beim Verschlucken mitbetroffen wurden. Den Betroffenen in Ruhestellung halten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Die sofortigen und verzögerten Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Nicht relevant

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Vorzugsweise Feuerlöscher mit Mehrzweckpulver (ABC-Pulver) verwenden, alternativ physischen Schaum oder Kohlendioxid-Feuerlöscher (CO_2) verwenden.

Ungeeignete Löschmittel:

ES WIRD DAVON ABGERATEN, einen Wasserstrahl als Löschmittel einzusetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sein und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

Zusätzliche Verfügungen:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern bzgl. des Verhaltens bei Unfällen und sonstigen Notfällen vorgehen. Jegliche Zündquellen fernhalten. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG (fortlaufend)

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern, sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es wird empfohlen:

Ausgetretenes Produkt mittels Sand oder neutralem Absorptionsmaterial aufsaugen und an einen sicheren Ort bringen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen. Für jegliche Hinweise bzgl. der Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

A.- Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

B.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen.

An gut belüfteten Orten, vorzugsweise mittels örtlicher Entnahme, umfüllen. Während der Reinigungsoperationen Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) vollständig unter Kontrolle halten und gut lüften. Die Existenz von gefährlichen Atmosphären im Inneren von Behältern ist zu vermeiden, wozu, soweit möglich, Neutralisierungssysteme zu verwenden sind. Langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Bei möglichem Vorhandensein von elektrostatischen Ladungen: einen perfekt äquipotentiellen Anschluss sicherstellen, immer geerdete Anschlüsse verwenden, keine acrylfaserhaltige Arbeitskleidung tragen, sondern vorzugsweise Baumwollbekleidung und leitendes Schuhwerk. Spritzer und Zerstäubung vermeiden. Es sind die grundlegenden Sicherheitsbedingungen für Geräte und Systeme gemäß der Definition in der Richtlinie 2014/34/EG sowie die Mindestvorschriften zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitskräfte unter den Auswahlkriterien der Richtlinie 1999/92/EG einzuhalten. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von ergonomischen und toxikologischen Risiken.

Während der Handhabung nicht essen oder trinken, danach die Hände mit geeigneten Reinigungsmitteln waschen.

D.- Technische Empfehlungen zur Vorbeugung von Umweltrisiken

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3)

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

A.- Technische Lagermaßnahmen

Maximale Zeit: 18 Monate

B.- Allgemeine Lagerbedingungen.

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 10.5

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

Substanzen, deren Grenzwerte der professionellen Aussetzung im Arbeitsumfeld zu kontrollieren sind:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900:

Identifizierung	Umweltgrenzwerte		
Glycerol	MAK (8h)		200 mg/m³
CAS: 56-81-5 EC: 200-289-5	MAK (STEL)		400 mg/m³
Ethanol	MAK (8h)	200 ppm	380 mg/m³
CAS: 64-17-5 EC: 200-578-6	MAK (STEL)	800 ppm	1520 mg/m³
Nicotin (ISO)	MAK (8h)		0,5 mg/m³
CAS: 54-11-5 EC: 200-193-3	MAK (STEL)		1 mg/m³
Essigsäure	MAK (8h)	10 ppm	25 mg/m³
CAS: 64-19-7 EC: 200-580-7	MAK (STEL)	20 ppm	50 mg/m³
Ethylacetat	MAK (8h)	200 ppm	730 mg/m³
CAS: 141-78-6 EC: 205-500-4	MAK (STEL)	400 ppm	1460 mg/m³
Pentylacetat	MAK (8h)	50 ppm	270 mg/m³
CAS: 123-92-2 EC: 204-662-3	MAK (STEL)	50 ppm	270 mg/m³

DNEL (Arbeitnehmer):

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Propane-1,2-diol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 57-55-6	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 200-338-0	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	168 mg/m³	10 mg/m³
Glycerol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 56-81-5	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 200-289-5	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	56 mg/m³
Ethanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 64-17-5	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	343 mg/kg	Nicht relevant
EC: 200-578-6	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	950 mg/m³	Nicht relevant
Nicotin (ISO)	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 54-11-5	Kutan	0,84 mg/kg	Nicht relevant	0,00443 mg/kg	Nicht relevant
EC: 200-193-3	Einatmen	8,6 mg/m³	Nicht relevant	0,0313 mg/m³	Nicht relevant
(E)-Anethol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 4180-23-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	3 mg/kg	Nicht relevant
EC: 224-052-0	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	10,6 mg/m³	Nicht relevant
Cineole	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 470-82-6	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	2 mg/kg	Nicht relevant
EC: 207-431-5	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	7,05 mg/m³	Nicht relevant
Essigsäure	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 64-19-7	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 200-580-7	Einatmen	Nicht relevant	25 mg/m³	Nicht relevant	25 mg/m³
Ethylacetat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 141-78-6	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	63 mg/kg	Nicht relevant
EC: 205-500-4	Einatmen	1468 mg/m³	1468 mg/m³	734 mg/m³	734 mg/m³
Eugenol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 97-53-0	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	6 mg/kg	Nicht relevant
EC: 202-589-1	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	21,2 mg/m³	Nicht relevant

DNEL (Bevölkerung):

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Propane-1,2-diol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 57-55-6	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 200-338-0	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	50 mg/m³	10 mg/m³
Glycerol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	229 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 56-81-5	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 200-289-5	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	33 mg/m³

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Identifizierung		Kurze Expositionszeit		Langzeit Expositionszeit	
		Systematische	Lokale	Systematische	Lokale
Ethanol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	87 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 64-17-5	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	206 mg/kg	Nicht relevant
EC: 200-578-6	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	114 mg/m³	Nicht relevant
Nicotin (ISO)	Oral	0,0767 mg/kg	Nicht relevant	0,0064 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 54-11-5	Kutan	1,1 mg/kg	Nicht relevant	0,001597 mg/kg	Nicht relevant
EC: 200-193-3	Einatmen	6,4 mg/m³	Nicht relevant	0,00556 mg/m³	Nicht relevant
(E)-Anethol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	1,5 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 4180-23-8	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1,5 mg/kg	Nicht relevant
EC: 224-052-0	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	2,61 mg/m³	Nicht relevant
Cineole	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	600 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 470-82-6	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	1 mg/kg	Nicht relevant
EC: 207-431-5	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	1,74 mg/m³	Nicht relevant
Essigsäure	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
CAS: 64-19-7	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant	Nicht relevant
EC: 200-580-7	Einatmen	Nicht relevant	25 mg/m³	Nicht relevant	25 mg/m³
Ethylacetat	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	4,5 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 141-78-6	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	37 mg/kg	Nicht relevant
EC: 205-500-4	Einatmen	734 mg/m³	734 mg/m³	367 mg/m³	367 mg/m³
Eugenol	Oral	Nicht relevant	Nicht relevant	3 mg/kg	Nicht relevant
CAS: 97-53-0	Kutan	Nicht relevant	Nicht relevant	3 mg/kg	Nicht relevant
EC: 202-589-1	Einatmen	Nicht relevant	Nicht relevant	5,22 mg/m³	Nicht relevant

PNEC:

Identifizierung				
Propane-1,2-diol	STP	20000 mg/L	Frisches Wasser	260 mg/L
CAS: 57-55-6	Boden	50 mg/kg	Meerwasser	26 mg/L
EC: 200-338-0	Intermittierende	183 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	572 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	57,2 mg/kg
Glycerol	STP	1000 mg/L	Frisches Wasser	0,885 mg/L
CAS: 56-81-5	Boden	0,141 mg/kg	Meerwasser	0,088 mg/L
EC: 200-289-5	Intermittierende	8,85 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	3,3 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,33 mg/kg
Ethanol	STP	580 mg/L	Frisches Wasser	0,96 mg/L
CAS: 64-17-5	Boden	0,63 mg/kg	Meerwasser	0,79 mg/L
EC: 200-578-6	Intermittierende	2,75 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	3,6 mg/kg
	Oral	0,38 g/kg	Sediment (Meerwasser)	2,9 mg/kg
Nicotin (ISO)	STP	2,7 mg/L	Frisches Wasser	0,0004 mg/L
CAS: 54-11-5	Boden	0,000321 mg/kg	Meerwasser	0,00004 mg/L
EC: 200-193-3	Intermittierende	0,03 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,00065 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,000065 mg/kg
(E)-Anethol	STP	0,972 mg/L	Frisches Wasser	0,00682 mg/L
CAS: 4180-23-8	Boden	0,0988 mg/kg	Meerwasser	0,000682 mg/L
EC: 224-052-0	Intermittierende	0,0682 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,514 mg/kg
	Oral	0,0666 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,0514 mg/kg
Cineole	STP	10 mg/L	Frisches Wasser	0,057 mg/L
CAS: 470-82-6	Boden	0,25 mg/kg	Meerwasser	0,0057 mg/L
EC: 207-431-5	Intermittierende	0,57 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	1,425 mg/kg
	Oral	0,04 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,142 mg/kg

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Identifizierung				
Essigsäure	STP	85 mg/L	Frisches Wasser	3,058 mg/L
CAS: 64-19-7	Boden	0,47 mg/kg	Meerwasser	0,306 mg/L
EC: 200-580-7	Intermittierende	30,58 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	11,36 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	1,136 mg/kg
Ethylacetat	STP	650 mg/L	Frisches Wasser	0,24 mg/L
CAS: 141-78-6	Boden	0,148 mg/kg	Meerwasser	0,024 mg/L
EC: 205-500-4	Intermittierende	1,65 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	1,15 mg/kg
	Oral	0,2 g/kg	Sediment (Meerwasser)	0,115 mg/kg
Pentylacetat	STP	30 mg/L	Frisches Wasser	0,011 mg/L
CAS: 123-92-2	Boden	0,06 mg/kg	Meerwasser	0,001 mg/L
EC: 204-662-3	Intermittierende	0,11 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,335 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,034 mg/kg
Eugenol	STP	Nicht relevant	Frisches Wasser	0,00113 mg/L
CAS: 97-53-0	Boden	0,015 mg/kg	Meerwasser	0,000113 mg/L
EC: 202-589-1	Intermittierende	0,0113 mg/L	Sediment (Frisches Wasser)	0,081 mg/kg
	Oral	Nicht relevant	Sediment (Meerwasser)	0,008 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

A.- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen im Arbeitsumfeld

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

B.- Atemschutz.

Die Verwendung von Schutzausrüstung ist im Falle von Nebelbildung bzw. im Falle der Überschreitung der Grenzwerte für professionelle Exposition erforderlich.

C.- Spezifischer Handschutz.

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Handschutz	Schutzhandschuhe gegen geringfügige Risiken.	CE CAT I		Ersetzen Sie die Handschuhe vor jedem möglicherweise eintretenden Schadensfall. Wenn Sie das Produkt längere Zeit wegen professionellem/ industriellem Gebrauch verwenden, dann sollten Sie Handschuhe der Art CE III bzw. gemäß den Normen EN 420:2004+ A1:2010 und EN ISO 374-1:2016+A1:2018 benutzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

D.- Gesichts- und Augenschutz

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
 Obligatorischer Gesichtsschutz	Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern	CE CAT II	EN 166:2002 EN ISO 4007:2018	Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen.

E.- Körperschutz

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN (fortlaufend)

Piktogramm Risikoprävention	Ind. Schutzausrüstung	Markierung	CEN-Vorschriften	Anmerkungen
	Arbeitsbekleidung	CE CAT I		Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen.
	Rutschfestes Arbeitsschuhwerk	CE CAT II	EN ISO 20347:2012	Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345:2012 und EN 13832-1:2007 Regulierungen.

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen

Notfallmaßnahme	Vorschriften	Notfallmaßnahme	Vorschriften
 Notfalldusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011	 Augenwäsche	DIN 12 899 ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

Kontrollen der Umweltaussetzung:

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.D

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Vollständige Informationen finden Sie im Produkt-Datenblatt.

Physisches Aussehen :

Physischer Zustand bei 20 ºC:	Flüssigkeit
Aussehen:	Charakteristisch
Farbe:	Charakteristisch
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Nicht relevant *
Flüchtigkeit:	
Siedetemperatur bei atmosphärischem Druck:	Nicht relevant *
Dampfdruck bei 20 ºC:	Nicht relevant *
Dampfdruck bei 50 ºC:	Nicht relevant *
Verdunstungsrate bei 20 ºC:	Nicht relevant *
Produktkennzeichnung:	
Dichte bei 20 ºC:	Nicht relevant *
Relative Dichte bei 20 ºC:	Nicht relevant *
Dynamische Viskosität bei 20 ºC:	Nicht relevant *
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 20 ºC:	Nicht relevant *
Viskositäts-Dichteverhältnis bei 40 ºC:	Nicht relevant *
Konzentration:	Nicht relevant *
pH:	Nicht relevant *
Dampfdichte bei 20 ºC:	Nicht relevant *
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 ºC:	Nicht relevant *
Wasserlöslichkeit bei 20 ºC:	

*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN (fortlaufend)

Löslichkeitseigenschaft:	Nicht relevant *
Zersetzungstemperatur:	Nicht relevant *
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht relevant *
Explosive Eigenschaften:	Nicht relevant *
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht relevant *
Entflammbarkeit:	
Entflammungstemperatur:	60 ºC
Verbrennungswärme:	Nicht relevant *
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht relevant *
Selbstentflammungstemperatur:	Nicht relevant *
Untere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht verfügbar
Obere Entflammbarkeitsgrenze:	Nicht verfügbar
Explosivität:	
Untere Explosionsgrenzen:	Nicht relevant *
Obere Explosionsgrenzen:	Nicht relevant *

9.2 Sonstige Angaben:

Oberflächenspannung bei 20 ºC:	Nicht relevant *
Brechungsindex:	Nicht relevant *

*Entfällt wegen der Art des Produktes, es liegt keine Information über gefährliche Eigenschaften vor.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine gefährlichen Reaktionen sind zu erwarten, wenn die folgenden technischen Anweisungen Lagerung von Chemikalien. Siehe Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität:

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Unter normalen Bedingungen keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Anwendbar für die Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoss und Reibung	Berührung mit der Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Entzündungsgefahr	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend

10.5 Unverträgliche Materialien:

Säuren	Wasser	Verbrennungsfördernde Materialien	brennbare Stoffe	Sonstige
Starke Säuren vermeiden	Nicht zutreffend	Direkte Einwirkung vermeiden.	Nicht zutreffend	Vermeiden Sie starke Basen oder Laugen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO2), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN **

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Es liegen keine experimentellen Daten zu dem Produkt an sich hinsichtlich der toxikologischen Eigenschaften vor.

*** Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version*

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN ** (fortlaufend)

Gefährliche gesundheitliche Auswirkungen:

Die wiederholte, langfristige und in höheren als den durch die Grenzwerte für professionelle Aussetzung festgesetzten Konzentrationen erfolgende Aussetzung kann abhängig von der Aussetzungsart zu Gesundheitsschäden führen:

A- Einnahme (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Die Einnahme einer erheblichen Dosis kann zu Reizungen des Rachens, Bauchschmerzen, Übelkeit und Erbrechen führen.
- Korrosivität/Reizbarkeit: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

B- Einatmung (akute Wirkung):

- Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
- Korrosivität/Reizbarkeit: Im Fall einer Inhalation über einen längeren Zeitraum ist das Produkt schädlich für die Schleimhäute und die oberen Atemwege.

C- Kontakt mit Haut und Augen (akute Wirkung):

- Kontakt mit der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Berührung mit der Haut eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Kontakt mit den Augen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es weist jedoch Substanzen auf, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

D- Krebserregende Auswirkungen, Mutationsauswirkungen und schädliche Auswirkungen auf die Fortpflanzung:

- Karzinogenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die aufgrund der beschriebenen Auswirkungen als gefährlich eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
 IARC: Ethanol (1); Benzylacetat (3); Eugenol (3)
- Mutagenizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Toxizität für Fortpflanzungsorgane: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

E- Sensibilisierungsauswirkungen:

- Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen enthält, die als gefährlich mit sensibilisierenden Auswirkungen eingestuft sind. Für weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich mit sensibilisierender Wirkung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

F- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Zeitaufwand:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich bei Einatmung eingestuft sind. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

G- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt:

- Spezifische Zielorgan-Toxizität (S TOT)-Exposition wiederholt: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.
- Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Es enthält jedoch Substanzen, die als gefährlich durch wiederholte Aussetzung eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

H- Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da es keine Substanzen aufweist, die hinsichtlich dieser Wirkung als gefährlich eingestuft sind. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 3.

Sonstige Angaben:

Nicht relevant

Spezifische toxikologische Information der Substanzen:

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
Propane-1,2-diol	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 57-55-6	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 200-338-0	CL50 Einatmung	>20 mg/L (4 h)	

*** Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version*

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN ** (fortlaufend)

Identifizierung	Akute Toxizität		Gattung
Ethanol	LD50 oral	6200 mg/kg	Ratte
CAS: 64-17-5	LD50 kutan	20000 mg/kg	Kaninchen
EC: 200-578-6	CL50 Einatmung	124,7 mg/L (4 h)	Ratte
Glycerol	LD50 oral	12600 mg/kg	Ratte
CAS: 56-81-5	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 200-289-5	CL50 Einatmung	>20 mg/L (4 h)	
Nicotin (ISO)	LD50 oral	5 mg/kg	Ratte
CAS: 54-11-5	LD50 kutan	70 mg/kg	Ratte
EC: 200-193-3	CL50 Einatmung	0,5 mg/L (4 h) (ATEi)	
(E)-Anethol	LD50 oral	3000 mg/kg	Ratte
CAS: 4180-23-8	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 224-052-0	CL50 Einatmung	>5 mg/L	
Cineole	LD50 oral	2480 mg/kg	Ratte
CAS: 470-82-6	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 207-431-5	CL50 Einatmung	>20 mg/L	
Essigsäure	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 64-19-7	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 200-580-7	CL50 Einatmung	>20 mg/L	
Ethylacetat	LD50 oral	4100 mg/kg	Ratte
CAS: 141-78-6	LD50 kutan	20000 mg/kg	Kaninchen
EC: 205-500-4	CL50 Einatmung	>20 mg/L	
4-hydroxy-2,5-dimethylfuran-2(3h)-on	LD50 oral	>2000 mg/kg	
CAS: 3658-77-3	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 222-908-8	CL50 Einatmung	>5 mg/L	
Pentylacetat	LD50 oral	7400 mg/kg	Ratte
CAS: 123-92-2	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 204-662-3	CL50 Einatmung	>20 mg/L	
Eugenol	LD50 oral	2300 mg/kg	Ratte
CAS: 97-53-0	LD50 kutan	>2000 mg/kg	
EC: 202-589-1	CL50 Einatmung	>20 mg/L	

*** Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version*

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN **

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

12.1 Toxizität:

Identifizierung	Akute Toxizität		Art	Gattung
Propane-1,2-diol	CL50	51400 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
CAS: 57-55-6	EC50	10000 mg/L (24 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 200-338-0	EC50	19100 mg/L (336 h)	Selenastrum capricornutum	Alge
Ethanol	CL50	11000 mg/L (96 h)	Alburnus alburnus	Fisch
CAS: 64-17-5	EC50	9268 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 200-578-6	EC50	1450 mg/L (192 h)	Microcystis aeruginosa	Alge
Nicotin (ISO)	CL50	4 mg/L (96 h)	Oncorhynchus mykiss	Fisch
CAS: 54-11-5	EC50	Nicht relevant		
EC: 200-193-3	EC50	Nicht relevant		
(E)-Anethol	CL50	7 mg/L (96 h)	Danio rerio	Fisch
CAS: 4180-23-8	EC50	4,25 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 224-052-0	EC50	Nicht relevant		

*** Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version*

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN ** (fortlaufend)

Identifizierung	Akute Toxizität		Art	Gattung
Essigsäure	CL50	75 mg/L (96 h)	Lepomis macrochirus	Fisch
CAS: 64-19-7	EC50	47 mg/L (24 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 200-580-7	EC50	Nicht relevant		
Ethylacetat	CL50	230 mg/L (96 h)	Pimephales promelas	Fisch
CAS: 141-78-6	EC50	717 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 205-500-4	EC50	3300 mg/L (48 h)	Scenedesmus subspicatus	Alge
4-hydroxy-2,5-dimethylfuran-2(3h)-on	CL50	Nicht relevant		
CAS: 3658-77-3	EC50	Nicht relevant		
EC: 222-908-8	EC50	194,03 mg/L (72 h)	Desmodesmus subspicatus	Alge
Pentylacetat	CL50	Nicht relevant		
CAS: 123-92-2	EC50	42 mg/L (48 h)	Daphnia magna	Krustentier
EC: 204-662-3	EC50	Nicht relevant		

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Identifizierung	Abbaubarkeit		Biologische Abbaubarkeit	
Propane-1,2-diol	BSB5	1,08 g O2/g	Konzentration	100 mg/L
CAS: 57-55-6	CSB	1,63 g O2/g	Zeitraum	28 Tage
EC: 200-338-0	BSB/CSB	0,66	% Biologisch abgebaut	90 %
Glycerol	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 56-81-5	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	14 Tage
EC: 200-289-5	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	63 %
Ethanol	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 64-17-5	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	14 Tage
EC: 200-578-6	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	89 %
(E)-Anethol	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	Nicht relevant
CAS: 4180-23-8	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 224-052-0	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	91 %
Essigsäure	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	100 mg/L
CAS: 64-19-7	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	14 Tage
EC: 200-580-7	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	74 %
Ethylacetat	BSB5	1,36 g O2/g	Konzentration	100 mg/L
CAS: 141-78-6	CSB	1,69 g O2/g	Zeitraum	14 Tage
EC: 205-500-4	BSB/CSB	0,8	% Biologisch abgebaut	83 %
4-hydroxy-2,5-dimethylfuran-2(3h)-on	BSB5	Nicht relevant	Konzentration	Nicht relevant
CAS: 3658-77-3	CSB	Nicht relevant	Zeitraum	28 Tage
EC: 222-908-8	BSB/CSB	Nicht relevant	% Biologisch abgebaut	96 %

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung	
Propane-1,2-diol	FBK	1
CAS: 57-55-6	POW Protokoll	-0,92
EC: 200-338-0	Potenzial	Niedrig
Glycerol	FBK	3
CAS: 56-81-5	POW Protokoll	-1,76
EC: 200-289-5	Potenzial	Niedrig
Ethanol	FBK	3
CAS: 64-17-5	POW Protokoll	-0,31
EC: 200-578-6	Potenzial	Niedrig
Nicotin (ISO)	FBK	3
CAS: 54-11-5	POW Protokoll	1,17
EC: 200-193-3	Potenzial	Niedrig

*** Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version*

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN ** (fortlaufend)

Identifizierung	Potenzial der biologischen Ansammlung	
Cineole	FBK	
CAS: 470-82-6	POW Protokoll	2,74
EC: 207-431-5	Potenzial	
Essigsäure	FBK	3
CAS: 64-19-7	POW Protokoll	-0,71
EC: 200-580-7	Potenzial	Niedrig
Ethylacetat	FBK	30
CAS: 141-78-6	POW Protokoll	0,73
EC: 205-500-4	Potenzial	Mittel
Pentylacetat	FBK	10
CAS: 123-92-2	POW Protokoll	
EC: 204-662-3	Potenzial	Niedrig
Eugenol	FBK	31
CAS: 97-53-0	POW Protokoll	2,27
EC: 202-589-1	Potenzial	Mittel

12.4 Mobilität im Boden:

Identifizierung	Absorption/Desorption		Flüchtigkeit	
Propane-1,2-diol	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 57-55-6	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 200-338-0	σ	3,547E-2 N/m (25 ºC)	Feuchten Boden	Nicht relevant
Glycerol	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 56-81-5	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 200-289-5	σ	6,516E-2 N/m (25 ºC)	Feuchten Boden	Nicht relevant
Ethanol	Koc	1	Henry	4,61E-1 Pa·m³/mol
CAS: 64-17-5	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Ja
EC: 200-578-6	σ	2,339E-2 N/m (25 ºC)	Feuchten Boden	Ja
Nicotin (ISO)	Koc	100	Henry	3,04E-4 Pa·m³/mol
CAS: 54-11-5	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Nein
EC: 200-193-3	σ	3,861E-2 N/m (20 ºC)	Feuchten Boden	Nein
Cineole	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 470-82-6	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 207-431-5	σ	3,24E-2 N/m (25 ºC)	Feuchten Boden	Nicht relevant
Essigsäure	Koc	Nicht relevant	Henry	Nicht relevant
CAS: 64-19-7	Fazit	Nicht relevant	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 200-580-7	σ	2,699E-2 N/m (25 ºC)	Feuchten Boden	Nicht relevant
Ethylacetat	Koc	59	Henry	13,58 Pa·m³/mol
CAS: 141-78-6	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Ja
EC: 205-500-4	σ	2,324E-2 N/m (25 ºC)	Feuchten Boden	Ja
Pentylacetat	Koc	70	Henry	59,78 Pa·m³/mol
CAS: 123-92-2	Fazit	Sehr hoch	Trockener Boden	Nicht relevant
EC: 204-662-3	σ	2,388E-2 N/m (25 ºC)	Feuchten Boden	Ja

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht beschrieben

*** Änderungen unter Berücksichtigung der vorherigen Version*

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG (fortlaufend)

Code	Beschreibung	Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014)
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	Gefährlich

Abfalltyp (Verordnung (EU) Nr. 1357/2014):

HP3 entzündbar, HP6 akute Toxizität

Abfallmanagement (Entsorgung und Bewertung):

Den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Bewertungs- und Entsorgungsvorgänge gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG). Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

Verfügungen hinsichtlich der Abfallentsorgung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten.
Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014
Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Beförderung gefährlicher Güter:

Gemäß ADR 2021, RID 2021:



14.1	**UN-Nummer:**	UN1197
14.2	**Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:**	EXTRAKTE, GESCHMACKSTOFFE, FLÜSSIG
14.3	**Transportgefahrenklassen:**	3
	Etiketten:	3
14.4	**Verpackungsgruppe:**	III
14.5	**Umweltgefahren :**	Nein
14.6	**Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**	
	Besondere Verfügungen:	601
	Tunnelbeschränkungscode:	D/E
	Physisch-chemische Eigenschaften:	siehe Abschnitt 9
	Beschränkte Mengen:	5 L
14.7	**Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:**	Nicht relevant

Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg:

Gemäß dem IMDG 39-18:

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT (fortlaufend)



14.1	**UN-Nummer:**	UN1197
14.2	**Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:**	EXTRAKTE, GESCHMACKSTOFFE, FLÜSSIG
14.3	**Transportgefahrenklassen:**	3
	Etiketten:	3
14.4	**Verpackungsgruppe:**	III
14.5	**Meeresschadstoff:**	Nein
14.6	**Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**	
	Besondere Verfügungen:	955, 223
	EMS-Codes:	F-E, S-D
	Physisch-chemische Eigenschaften:	siehe Abschnitt 9
	Beschränkte Mengen:	5 L
	Segregationsgruppe:	Nicht relevant
14.7	**Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:**	Nicht relevant

Air Transport gefährlicher Güter:

Gemäß der IATA / ICAO 2021:



14.1	**UN-Nummer:**	UN1197
14.2	**Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:**	EXTRAKTE, GESCHMACKSTOFFE, FLÜSSIG
14.3	**Transportgefahrenklassen:**	3
	Etiketten:	3
14.4	**Verpackungsgruppe:**	III
14.5	**Umweltgefahren :**	Nein
14.6	**Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**	
	Physisch-chemische Eigenschaften:	siehe Abschnitt 9
14.7	**Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:**	Nicht relevant

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant

Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Ethanol (Produktart 1, 2, 4) ; Essigsäure

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Enthält Nicotin (ISO)

Seveso III:

Abschnitt	Beschreibung	Anforderungen an Betriebe der unteren Klasse	Anforderungen an Betriebe der oberen Klasse
P5c	ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN	5000	50000

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc...):

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN (fortlaufend)

Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für
— Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
— künstlichen Schnee und Reif,
— unanständige Geräusche,
— Luftschlangen,
— Scherzexkremente,
— Horntöne für Vergnügungen,
— Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
— künstliche Spinnweben,
— Stinkbomben.
Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:
„Nur für gewerbliche Anwender".
Dürfen nicht verwendet warden:
—in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
—in Scherzspielen;
—in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes:

Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung von diesem Produkt herzustellen .

WGK (Wassergefährdungsklassen):

1

Sonstige Gesetzgebungen:

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist.
Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesbehörden nach dem Chemikaliengesetz (ChemikalienKostenverordnungChemKostV).
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bewertung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemVwV Bewertung) vom 11. September 1997.
Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) Vom 26. November 2010 (BGBl. I S 1643) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S 1622), durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S 944) und Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S 2514)
Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz(ChemikalienVerbotsverordnung ChemVerbotsV). ChemikalienVerbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.
Verordnung über die Mitteilungspflichten nach § 16e des Chemikaliengesetzes zur Vorbeugung und Information bei Vergiftungen (Giftinformationsverordnung ChemGiftInfoV). Giftinformationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I S. 1198), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1575) geändert worden ist.
Neufassung Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwVGLP) vom 15. Mai 1997.
Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit(ChemikalienSanktionsverordnung ChemSanktionsV). ChemikalienSanktionsverordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist.
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ChemVwVAltstoffe) Vom 11. September 1997.
Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien Ozonschichtverordnung ChemOzonSchichtV). ChemikalienOzonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. April 2013 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist.
Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Der Anbieter hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

- FORTSETZUNG AUF DER NÄCHSTEN SEITE -

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Gesetzgebung:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß dem ANHANG II-Anleitung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entwickelt (Verordnung (EU) Nr. 2015/830)

Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Sicherheitsdatenblatt, die sich auf Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos auswirken.:

ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN (ABSCHNITT 3, ABSCHNITT 11, ABSCHNITT 12):

· Hinzugefügte Stoffe

4-hydroxy-2,5-dimethylfuran-2(3h)-on (3658-77-3)

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 2:

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Texte der rechtlich behandelten Sätze in Abschnitt 3:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst sondern dienen lediglich Informationszwecken und beziehen sich auf die einzelnen Bestandteile, die in Abschnitt 3 stehen

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Acute Tox. 2: H300+H310+H330 - Lebensgefahr bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.
Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Aquatic Chronic 2: H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Aquatic Chronic 3: H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
Flam. Liq. 2: H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Flam. Liq. 3: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Skin Corr. 1A: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Skin Corr. 1B: H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Skin Sens. 1: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Skin Sens. 1A: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Skin Sens. 1B: H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
STOT SE 3: H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Klassifizierungsverfahren:

Acute Tox. 4: Berechnungsmethode
Flam. Liq. 3: Berechnungsmethode (2.6.4.3)

Ratschläge hinsichtlich der Ausbildung:

Es wird eine Mindestausbildung in Sachen Arbeitsrisikoverhütung für das Personal empfohlen, das dieses Produkt handhaben wird, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblattes sowie der Etikettierung des Produkts zu erleichtern.

Main Literaturquellen:

http://echa.europa.eu
http://eur-lex.europa.eu

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Einverständnis in Bezug über den internationalen Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße
IMDG: Internationaler SeeschifffahrtsCode für Gefahrengüter
IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport
ICAO: Internationale ZivilluftfahrtOrganisation
COD: chemischer Sauerstoffbedarf
DBO5: Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen
BCF: Biokonzentrationsfaktor
LD50: tödliche Dosis 50
CL50: tödliche Konzentration 50
EC50: Effektive Konzentration 50
LogPOW: Koeffizenter Logarithmusverteilung OktanolWasser
Koc: Verteilungskoeffizienten von organischem Kohlenstoff
Nicht klass: Nicht Klassifiert

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltene Information basiert auf Quellen, technischen Kenntnissen und auf europäischer und staatlicher Ebene gültiger Gesetzgebung, wobei die Genauigkeit derselben nicht garantiert werden kann. Diese Information kann nicht als Garantie für die Produkteigenschaften angesehen werden. Es handelt sich einfach um eine Beschreibung hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen. Wir haben keine Kenntnis von den Arbeitsmethoden und -bedingungen der Anwender dieses Produkts, weshalb letztendlich der Anwender die Verantwortung für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Handhabung, Lagerung, Verwendung und Entsorgung von chemischen Produkten trägt. Die Information dieses Sicherheitsdatenblattes bezieht sich ausschließlich auf dieses Produkt, das nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwendet werden darf.

- ENDE DER SICHERHEITSDATENBLATT -